

Mag. Ing. Peter Hager
Bundesweiter Fachbereich ESt/KSt

Unternehmensbewertung im Steuerrecht

Linde Forum Unternehmensbewertung
27. September 2016

Übersicht

- **Relevante Wertmaßstäbe im Steuerrecht**
- **Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung**
- **Objektivierte und subjektive Werte**
- **Bedeutung von Transaktionen**
- **Rechtsprechung des VwGH**
- **Personenbezogene Erfolgsfaktoren**
- **Anforderungen an Bewertungsverfahren**
- **Anzuwendende Bewertungsverfahren**

Relevante Wertmaßstäbe im Steuerrecht

- Verkehrswert
- Gemeiner Wert
- Teilwert
- Fremdvergleichswert (§ 6 Z 6 EStG)

Objektivierte und subjektive Werte

- Theorie: Normorientierte Werte sind objektivierte Werte
- Praxis:

	Obj.	Subj
Verkehrswert	X	
Gemeiner Wert	X	
Teilwert	mE adapt.	AFRAC 24 (2015)+ kaufm. Vorsicht
Fremdvergleichswert (§ 6 Z 6 EStG)	?	(d) FVerlV

3

Vorbemerkungen

Personenbezogene Erfolgsfaktoren

- **Jud VwGH**
 - 14.1.1991, 89/15/0003: Bei Schätzung der Ertragsaussichten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Unternehmen der Gesellschaft in der bisherigen Art und Weise - auch unter Mitwirkung der Gesellschafter - fortgeführt wird, es sei denn, konkret vorliegende Umstände rechtfertigen eine andere Annahme.
 - 6.10.1980, 2915/78: Die Tätigkeit des Unternehmers sind keine persönlichen Verhältnisse die gem. § 10 Abs. 2 BewG außer Ansatz zu lassen sind.
 - 26.6.2014, 2011/15/0028: Resultierten das Ertragspotential aus den persönlichen Kontakten und Beziehungen des Beschwerdeführers, kann ein Dritten dies nur durch (langfristige) vertragliche Absicherung nutzen.
- **Literatur & Empfehlungen**
 - IDW Praxishinweis 1/2014: Besonderheiten bei der Ermittlung eines obj. Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (WPg 2014, 337)
- **persönliche Anmerkung**
 - In Abhängigkeit vom Bewertungsfall (zB GW für Einordnung von Renten Rz. 7001ff EStR – Pensionsfall wohl keine Mitarbeit, GW iZm Umgründungsfall – Unternehmensfortführung)

4

Anforderungen an Bewertungsverfahren

- **Ermittlung des „inneren Wertes“ erfordert eine Schätzung**
 - § 13 Abs. 2 BewG Schätzung des gemeinen Wertes auf Basis von Substanz und Ertrag
 - VwGH 24.2.1992, 90/15/0095: Teilwert wird durch 2 Schätzungen ermittelt:
 - 1. geschätzten Gesamtkaufpreis,
 - 2. Aufteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter
- **Ziel Schätzung**
 - Ziel einer Schätzung ist es den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen (vgl. zB. VwGH 21.10.2004, 2000/13/0043).
 - Die bessere Schätzung ist daher der schlechteren vorzuziehen.
 - Folge: Wr. Verfahren ist eine Schätzungsmethode, die systematische Fehler enthält -> keine Schätzungsgenauigkeit. (SSD 2016: Entwurf Protokoll ESt: als Schätzung nicht geeignet)

FS Anforderungen an Bewertungsverfahren

- **Betriebswirtschaftlich anerkannte Methode**
 - ausdrücklich erforderlich:
 - Verkehrswert (Rz. 680 UmgrStR 2002)
 - Teilwert (zB VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074)
 - schlüssig erforderlich (Schätzung muss dem wahren Wert nahe kommen)
 - Gemeiner Wert
 - Fremdvergleichswert (für Betriebe/Betriebsstätten)

Verkehrswert

7

1. Verkehrswert

Begriff:

- Verkehrswert repräsentiert jenen Wert,
- der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr
- nach der Beschaffenheit der Sache
- bei einer Veräußerung
- unter Fremden erzielbar ist.
- Er beinhaltet auch
 - stille Lasten,
 - stille Reserven sowie
 - den Firmenwert.

8

Bedeutung

• EStR 2000

- Aufteilung Grundstückserlös nach Verhältnismethode (Rz 588, 2613, 3881)
- Überführung eines Grundstückes aus einem luf Betrieb in einen Gewerbebetrieb (Rz 5069)
- Veräußerungserlösaufteilung bei Betriebsaufgabe bzw Veräußerung (Rz 5659, 5659e)

• FS Bedeutung - UmgrStR 2002

- positiver Verkehrswert
- vorbehaltene Entnahme
- Maßnahme gegen Steuerlastverschiebung
- Ausgleichszahlung bei Realteilung (Rz. 1530)

bw. anerkannte Methoden zur Ermittlung

- Ertragswertverfahren
- DCF-Verfahren
- Problem Multiplikator:
 - Anwendungsvoraussetzung Rz. 18 KS BW1 (2014):
 - Das Bewertungsobjekt ist ein Kleinunternehmen.
 - Eine festen allgemeine Verkehrsauffassung über den Multiplikator muss sich gebildet haben.
 - Der Multiplikator muss mit ausreichender Sicherheit eine verlässliche Grundlage der Wertermittlung darstellen.
 - offene Fragen siehe Hager SWK 2014, S. 1122,

Positiver Verkehrswert

- **muss größer Null sein!**
nicht negativ ist nicht positiv!
- **Ziel:**
real überschuldetes Vermögen von der Anwendung des UmgrStG auszuschließen.
- **Maßgeblich für Beurteilung:**
das Gesamtbild der Verhältnisse
- **Nachweis durch Gutachten**
 - im Zweifelsfall (vgl. 673ff UmgrStR)
 - durch Sachverständigen (auch eigener StB)
 - entsprechend der Grundsätze für das Gutachten (Rz. 683ff UmgrStR)

1. Verkehrswert

Grundsätze für das Gutachten (Rz. 683ff UmgrStR)

- Schlüssig, nachvollziehbar, den Denkgesetzen entsprechend,
- Verständlichkeit für sachkundigen Dritten (*streng genommen Gutachtensadressat*)
- betriebswirtschaftlich anerkannte Methode,
- die Nachweisverpflichtung trifft den Stpfl,
- an keine feste Form gebunden. (*Grenze Nachvollziehbarkeit*)
- Gutachten muss KFS/BW 1 entsprechen,
 - ansonsten im Einzelfall auf ihre Nachweiskraft hin zu untersuchen.
- Objektivierter Unternehmenswert
 - Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes zu erstellen.
 - stand alone Betrachtung
 - Außerachtlassung von (echten) Synergieeffekten, Confusio (=stand-alone - Betrachtung)
 - unechte Synergieeffekte sind jedoch zu berücksichtigen.
- Das Gutachten ist durch einen Sachverständigen zu erstellen (auch der steuerliche Vertreter).
- Mangelhafte Gutachten sind nicht als Nachweis geeignet.

- **Bedeutung Transaktion**
 - Kein Hinweis in der Literatur
- **Judikatur VwGH**
 - in Text eingebaut

Gemeiner Wert

14

2. Gemeiner Wert

Begriff:

- Wird durch den Preis bestimmt,
- der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr
- nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner
- Veräußerung zu erzielen wäre.
- Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.
- Unbeachtlich sind:
 - ungewöhnliche oder
 - persönliche Verhältnisse.

15

- **Zentraler Begriff des Steuerrechts, immer wenn nichts anderes vorgeschrieben ist anzuwenden (§ 10 Abs. 1 BewG)**
- **Beispiele**
 - Tausch (ESt & USt)
 - Einlage in eine Körperschaft
 - Vergleichsmaßstab für eine gemischte Schenkung eines Betriebes (Rz. 5572 EStR)
 - Aufwertung von internationalen Schachtelbeteiligungen bei Optionserklärung
 - Bemessung der Stiftungseingangssteuer
 - Umgründung:
 - bei Verlust des Besteuerungsrechtes
 - Bewertung von Sachwerten von und ins Privatvermögen

Bedeutung Transaktion - Kapitalanteile

- **grundsätzlich** aus zeitnahen Verkäufen abzuleiten
 - einziger Verkauf genügt nicht (zB: VwGH 25.06.1997, 95/15/0117)
 - strittig Kaufpreisangebote (pro: Gürsching ua, contra: Pröll, SWK 2016, 509)
 - zeitnah:
 - VwGH 20.01.1992, 90/15/0085: 13 Mon. & Vergleichbarkeit
 - VwGH 25.06.1997, 95/15/0117: 6,5 Mon. & Ableitbarkeit
 - § 11 (2) (d)BewG 12 Monate
 - Verkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (VwGH 20.01.1992, 90/15/0110)
 - Ausgleich widerstreitender Interessen von Verkäufer und Käufer
 - Problem Steuergeheimnis
- **ansonsten Schätzung** unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten
 - Unternehmensbewertung
 - (Wiener Verfahren)

2. Gemeiner Wert

Beispiel Innerer Wert - Transaktion

1. Beispiel Aktien:

Stichtag 31.12.2015,

2 unabhängige Verkäufe im Oktober zu 50 und 55

Wert It Wr Verfahren 40

Wert It DCF-Verfahren 80

Gemeiner Wert?

nicht relevant, da mehr als
1 zeitnaher Verkauf

2. Beispiel Aktien:

Stichtag 31.12.2014

1 zeitnaher Verkauf 80

Wert It Wr Verfahren 50

Wert It DCF-Verfahren 60

Gemeiner Wert?

nicht relevant, da nicht mehr als
1 zeitnaher Verkauf

18

2. Gemeiner Wert

Bedeutung Transaktion – EU, MU

- keine fixen Regeln
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Beispiel MU

- Stichtag 31.12.2015
- GW 10% Anteil als Kommanditist
- Anteilswert nach DCF: 100
- Verkauf durch anderen Kommanditist 10% 150, per
 - a) 20.1.2016
 - b) 20.1.2015
- 31.12.2015 Verkauf MU-Anteil vergleichbares Unternehmen 10% 50

freie Beweiswürdigung

19

Wiener Verfahren

- trotz aller Kritik vom VwGH und BFG anerkannt (zB: VwGH 16.12.1998, 97/13/0054)
- In SSD 2009 (ESt-Protokoll) anerkannt
- In SSD 2016 (Entwurf ESt-Protokoll) nicht anerkannt
 - Schätzungsungenauigkeit,
 - fehlende betriebswirtschaftliche Anerkennung
- Inkrafttreten? Eher nicht rückwirkend
- Ersatz?
 - UBW
 - vereinfachtes EWV § 199 (d)BewG

Ermittlung gemeiner Wert durch UBW

- betriebswirtschaftlich anerkannte Methoden
 - DCF-Verfahren
 - Ertragswertverfahren
 - Multiplikator ? [vgl. auch VKW]
- Prinzipien BewG beachten, insbes.:
 - objektivierter Wert (stand alone)
 - ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse unbeachtlich

ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse

- **ungewöhnliche Verhältnisse:**
 - im normalen Geschäftsleben muss nicht mit ihnen gerechnet werden, zB
 - Zwangsversteigerung
- **persönliche Verhältnisse**
zwei Fallkonstruktionen sind zu unterscheiden
 - a) aus Person Käufer/Verkäufer entstammend
 - b) aus Rechtsbeziehung der Beteiligten untereinander oder mit Dritten
Sonderfall Verfügungsbeschränkung (persönlich oder sachlich)
- Lit. und Jud in Dt und Ö uneinheitlich, kasuistisch
- mE entbehrlich: Was wirklich ungewöhnlich und persönlich ist, fließt auch in Verkehrswert nicht ein.

Teilwert

3. Teilwert

Begriff

- Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Begründung

- kein Ansatz zu hoher Werte (wenn Werthaltigkeit gesunken)
- keine Bildung stiller Reserven (durch Ansatz Verkehrswert)

Internationaler Vergleich

- internationaler Vergleichswert (Fair Value \approx Verkehrswert)
- Ergebnis Impairmenttest \neq Teilwert

Bedeutung

- Vergleichswert für die Bewertung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen (§ 6 Z 1 u. 2 EStG 1988) (Teilwertabschreibung)
- Entnahme (§ 6 Z 4 EStG 1988)
- Einlagen (§ 6 Z 5 EStG 1988)
- Bewertung von Betriebsvermögen gem. § 68 Abs. 1 BewG 1955

3. Teilwert - Ermittlung

Teilwertermittlung allgemein

- **Grundgedanke:**
 - Die Teilwertermittlung basiert auf dem Gedanken, dass der Bilanz die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde liegt, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt ist. (Reichsoberhandelsgericht 1873, zitiert bei Schürer-Waldheim (1978), S. 49)
- **Der Teilwert entspricht:**
 - bei entbehrlichen Wirtschaftsgütern dem Einzelveräußerungspreis;
 - bei täglich ersetzbaren Wirtschaftsgütern dem Wiederbeschaffungspreis;
 - bei nicht täglich ersetzbaren Wirtschaftsgütern dem Wiederbeschaffungspreis und einem Zuschlag.
- ...

FS TW-Ermittlung allgemein

- **Der Teilwert kann nur geschätzt werden.**
 - Es handelt sich um **zwei Schätzungen**:
 - die des Gesamtkaufpreises bei Erwerb des Betriebes durch einen fiktiven Käufer,
 - und die dabei auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Anteile dieses Wertes.
 - Wahl der **Schätzungsmethode** (durch Behörde) steht frei, sofern die
 - Wahl der Methode und
 - Durchführung der Schätzung
 - mit den Denkgesetzen übereinstimmen.
- Der Teilwert beinhaltet neben den unmittelbaren Anschaffungskosten auch die **Anschaffungsnebenkosten**.

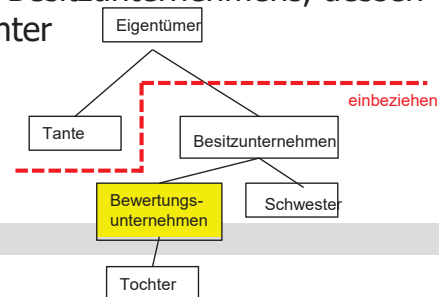
TW-Ermittlung Unternehmensanteile

- Komponenten des Teilwertes von Unternehmensanteilen (*Rz. 2243 EStR*):
 - Substanzwert,
 - Ertragswert und
 - strategischer, funktionaler Wert (nur bei Beteiligung)
- Teilwertermittlung einer Beteiligung (*Zöchling (2010), S. 551*)
 - ältere Judikatur des VwGH: Orientiert sich an Substanzwert, Ertragswert und funktionalem Wert,
 - jüngere Judikatur des VwGH: Verweist auf die Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden.
- Bei der Bewertung einer Beteiligung ist auch ein Vorteil zu berücksichtigen, welcher dem Unternehmen des Anteilseigners aus der beherrschenden Stellung gegenüber der Tochtergesellschaft zukommt. (*VwGH 6. 7. 2006, 2006/1510186*)

3. Teilwert - Ermittlung

FS TW-Ermittlung Unternehmensanteile

- **Substanzwert**
 - ME Substanzwert als Reproduktionswert ohne Bedeutung
 - Liquidationswert nur bei entbehrlichen Wirtschaftsgütern (d.h. nicht betriebsnotwendiges Vermögen) – a.A. Rz. 14 AFRAC 24 (2015)
- **Ertragswert**
 - **Netto Cash-Flow beim Besitzunternehmen:** (vgl. Rz. 11 AFRAC 24 (2015))
 - periodenspezifischen Saldo aller erwarteten finanziellen Zu- und Abflüsse
 - berücksichtigen: Töchter, Enkel von zu bewertenden und Besitzunternehmen
 - nicht berücksichtigen: Eigentümer des Besitzunternehmens, dessen Eigentümer dessen Töchter, Enkelkinder
- ...



29

3. Teilwert - Ermittlung

FS TW-Ermittlung Unternehmensanteile

- **strategischer, funktionaler Wert**
 - Wirken sich **kombinatorische Effekte** (Anm: = Synergieeffekte) positiv auf den Betrieb des Besitzunternehmens aus (zB Fremdenverkehrsbetrieb als Besitzunternehmen und verlustbringende Sessellift-GmbH als Beteiligungsunternehmen), sind diese zu berücksichtigen und hindern die Teilwertabschreibung beim Besitzunternehmen (Rz. 2244 EStR, VwGH 26.5.1971, 0150/71; 2.2.1972, 1991/71).
 - **BFH** steht dem funktionalen Wert zurückhaltend gegenüber.
 - VwGH 2.2.1972, 1991/71: Ein Vorteil außerhalb der Gewinnausschüttung wurde erworben.
Nur wenn dieser Vorteil sich reduziert, reduziert sich funktionaler Wert
 - Berechnung aus **Synergieeffekten**
 - bei Orientierung am **Netto Cash-Flow beim Besitzunternehmen** ist mE Verweis auf den nebulösen funktionalen Wert überflüssig
 -

30

FS TW-Ermittlung Unternehmensanteile

- **§ 224 (2) A. III Finanzanlagen**
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
 3. Beteiligungen;
 4. Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens;
 6. sonstige Ausleihungen.
- **§ 224 (2) B. III Wertpapiere und Anteile**
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. sonstige Wertpapiere und Anteile;
- **EStR 2000**
 - 6.4.3.2.3 Beteiligungen und Anteile an Körperschaften (≈§ 189a Z 2 UGB)
 - 6.4.3.2.6 Wertpapiere ←
 - 6.4.3.2.7 Ausleihungen ← Rest

AFRAC 24/2015: Beteiligungsbewertung

- **Beteiligung gem. § 189a Z 2 UGB** (vgl. Erl. Rz. 6)
 - Anteil an einem anderen Unternehmen
 - dauernde Verbindung
 - dient dem eigenen Geschäftsbetrieb
 - Zweck muss über bloße Kapitalanlage hinausgehen (außer bei vermögensverwaltenden Holdinggesellschaften)
 - aktive Einflussnahme ist nicht erforderlich
 - die Beteiligung erbringt einen Beitrag zu den Unternehmenszielen der Gesellschaft (direkt oder mittelbar über Konzernunternehmen).
- Betrifft nicht Teilwert, sondern beizulegenden Wert
 - Da Begriffe deckungsgleich – mE auch für TWA relevant.

FS AFRAC 24/2015: Beteiligungsbewertung

- **Personengesellschaften:**
 - keine Teilwertabschreibung,
 - sonst wie Kapitalgesellschaft.
- **Kapitalgesellschaften:**
 - **Beteiligungen** (einschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen)
 - ohne Veräußerungsabsicht
 - mit Veräußerungsabsicht
 - **so. Wertpapiere** des Finanzanlagevermögens und Finanzumlaufvermögen
 - ...

FS AFRAC 24/2015: Beteiligungsbewertung

- **Beteiligungen ohne Veräußerungsabsicht**
 - Subjektiver Unternehmenswert mit kaufmännischer Vorsicht
 - Netto Cash-Flow beim Besitzunternehmen
 - ohne Vorteile bei dessen Eigentümer Schwester
 - einschließlich Vorteile Töchter Besitz und Bewertungsunternehmen
 - Liquidationswert als Mindestwert
- **Beteiligungen mit Veräußerungsabsicht**
 - Verbindliches Kaufangebot oder
 - Objektivierter Unternehmenswert
- **Finanz-AV/UV allgemein**
 - Objektivierter Unternehmenswert
 -

FS AFRAC 24/2015: Beteiligungsbewertung Anmerkungen:

- **Subjektiver Unternehmenswert mit kaufmännischer Vorsicht**
 - Teilwert ist definitionsgemäß ein objektivierter Wert
 - Problem: Beim subjektiven Wert fehlen viele Restriktionen der Bewertungsspielräume
 - mE besser: Objektivierter Wert mit Berücksichtigung der Synergien iZm Besitzunternehmen, Töchter, Enkeltöchter
- **Liquidationswert als Mindestwert**
 - Beteiligungen ohne Verkaufsabsicht definitionsgemäß immer betriebsnotwendiges Vermögen, dh für die Fortführung unentbehrlich
 - bei faktischem Fortführungszwang, kein Liquidationswert (Rz. 132 KFS BW1)

Bedeutung Transaktionen

- Aktuelle Transaktionen sind zu berücksichtigen;
 - erforderlich: mE mehrere Transaktionen
 - nicht bei Zwang
- Börsenkurswerte sind zu beachten:
 - Paketzuschläge sind zu beachten
- Ansonsten: **betriebswirtschaftlich anerkannte Methode**

Fremdvergleichswert

37

4. Fremdvergleichswert

Begriff

- **Fremdvergleichswert gem. § 6 Z 6 EStG 1988:**
entspricht jenem Preis, der beim Verkauf an einen vom Steuerpflichtigen völlig unabhängigen Betrieb angesetzt worden wäre.
- **Fremdvergleichspreis gem. § 1 Abs. 1 (d) AStG:**
ist jener Preis den voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten.
- Im EStG seit EStG 1972 (BGBl 440/1972)
- Ziel der Bestimmung laut EB: Bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorgängen ein und desselben Steuerpflichtigen sollen Gewinne jenem Betrieb zuzuordnen in dem sie entstanden sind.

38

4. Fremdvergleichswert

Anwendungsvoraussetzungen:

- Anknüpfung an inl. Betrieb (Betriebsstätte)
 - dh alle betrieblichen Einkunftsarten
- bestimmter Vorgang
 - Überführung von Wirtschaftsgütern
 - so. Leistung oder
 - Verlegung von Betrieb (Betriebsstätte)
- Personenidentität:
 - der ausländische Betrieb demselben Steuerpflichtigen gehört,
 - der Steuerpflichtige Mitunternehmer des ausländischen und/oder des inländischen Betriebes ist,
 - der Steuerpflichtige an der ausländischen Kapitalgesellschaft oder die am Steuerpflichtigen wesentlich, das ist zu mehr als 25%, beteiligt ist oder
 - bei beiden Betrieben dieselben Personen die Geschäftsleitung oder die Kontrolle ausüben oder darauf Einfluss haben.

4. Fremdvergleichswert

Maßstab des Vergleichs:

- Für den Fremdvergleichspreis wird als Maßstab des Fremdvergleiches (arm's length principle) die verkehrübliche **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** (=ordentlichen Geschäftsführers) gegenüber Fremden zugrunde gelegt.

Tatbestände:

- Überführung von Wirtschaftsgütern
- Verlegung von Betrieben/Betriebsstätten
- sonstige Leistungen

Konkurrenz zu anderen Bestimmungen:

- Die Regelungen des UmgrStG gehen dem § 6 Z 6 EStG 1988 vor.

Überführung von Wirtschaftsgütern

- **Überführen**

bedeutet das Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betrieb (der Betriebsstätte) und die Zuführung in den anderen Betrieb (die Betriebsstätte). Eine vorübergehende Nutzung stellt kein Überführen dar.

- **Bewertungsmaßstab**

- sind dabei die Werte die für Lieferungen an vom Steuerpflichtigen unabhängigen Betrieben anzusetzen wären.
- keine Einlagen/Entnahmen
- Fremdvergleichswert (= fiktiver Veräußerungserlös)
- bei DBA: Fremdvergleichspreis analog OECD-MA zu ermitteln.
- Verrechnungspreisrichtlinien (VPR 2010)

4. Fremdvergleichswert

Verlegung von Betrieben/Betriebsstätten

- **Begriffe Betrieb / Betriebsstätte**

entsprechen den ertragsteuerlichen Regelungen.

- **Betrieb**

stellt eine Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft zu einer organisatorischen Einheit dar.

- **Betriebsstätten**

sind feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dienen.

- **Verlegen**

ist nicht nur die körperliche Übertragung, sondern umfasst auch die Funktionsverlagerung (vgl. EAS 2987, 237.7.2008).

- **Wertermittlung:**

Bei der Verlegung von Betrieben ist der Wert des Betriebes inkl. Firmenwert zu ermitteln und auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

- österreichische Literatur orientiert sich bei der grenzüberschreitenden Vermögensverlagerung die an den Regelungen des (d) Außensteuergesetzes (AStG), insbesondere an der dazu ergangenen Funktionsverlagerungsverordnung.
- § 1 Abs 3 (d)AStG
 - Bei Verlagerung einer Funktion einschließlich Chancen und Risiken
 - Bewertung des Transferpakets als Ganzes
 - unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

- **Transferpaket**
 - besteht aus einer **Funktion** und den mit dieser
 - zusammenhängenden **Chancen und Risiken** sowie den
 - **Wirtschaftsgütern** und **Vorteilen**, die das verlagernde Unternehmen dem übernehmenden Unternehmen zusammen mit der Funktion überträgt oder zur Nutzung überlässt, und
 - in diesem Zusammenhang **erbrachten Dienstleistungen**.
- **Bewertungsobjekt ist das Transferpaket.**

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

- **Übersicht**

	tatsächlicher Fremdvergleich	hypothetischer Fremdvergleich	
Wertkonzept	Verkehrswert/ Marktwert	Hypothetische Verhandlungslösung	
Voraussetzung	Vergleichbarkeit		
Methode	Preisvergleichs-, Wiederverkaufs- Kostenaufschlags methode	<u>Aus Sicht Veräußerer:</u> Diskontierungsverfahren Wert: vor/nach Funktionsverlagerung subj. Werte	<u>Aus Sicht Erwerber</u> Diskontierungsverfahren Wert: vor/nach Funktionsverlagerung subj. Werte
		<u>Mittelwert = FWV</u>	

- **Hierarchie der Ermittlung:**

1. Tatsächlicher Fremdvergleich – uneingeschränkt vergleichbare Werte
2. Tatsächlicher Fremdvergleich – eingeschränkt vergleichbare Werte
3. Hypothetischer Fremdvergleich

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

- **Tatsächlicher Fremdvergleich – uneingeschränkt vergleichbare Werte**

- Wenn vergleichbare Transaktionen vorliegen, ist der Preis zu ermitteln nach
 - Preisvergleichs-,
 - Wiederverkaufs- oder
 - Kostenaufschlagsmethode
- Transaktionen sind uneingeschränkt vergleichbar im Hinblick auf:
 - die ausgeübten Funktionen,
 - die eingesetzten Wirtschaftsgüter und die
 - innewohnenden Chancen und Risiken.
- Mehrere Werte bilden eine Bandbreite.

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

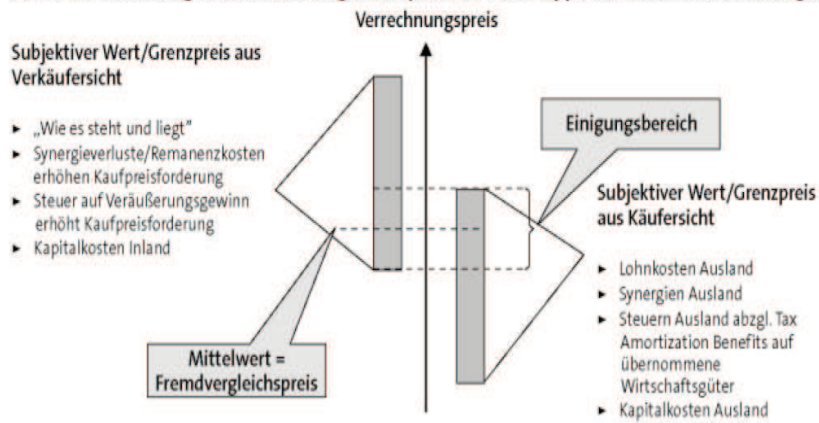
- **Tatsächlicher Fremdvergleich – eingeschränkt vergleichbare Werte**
 - Es liegen Transaktionen vor
 - diese sind nur eingeschränkt vergleichbar.
 - Prüfung: Durch Adaptierungen eine sachgerechter Fremdvergleichswert erzielbar?
 - Mögliche Adaptierungen:
 - Preisvergleichs-,
 - Wiederverkaufs- oder
 - Kostenaufschlagsmethode.

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

- **Hypothetischer Fremdvergleich**
 - Simulation des Preisbildungsprozesses,
 - durch 2 ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter
 - dabei Ermittlung der jeweiligen Preisgrenzen (subjektiver Entscheidungswert)
 - Mindestwert Verkäufer
 - Höchstwert Käufer
 - Einigungsbereich:
 - wenn Mindestwert des Verkäufers
 - kleiner
 - Höchstpreis des Käufers.
 - Wert:
 - Ausgangspunkt Mindestwert Verkäufer & Höchstwert Käufer
 - steuerliche Effekte (Gross-Up, Tax Amortisation Benefits) berücksichtigen
 - sofern nichts anderes ersichtlich Mittelwert

(d) Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV)

ABB. 3: Ermittlung des Fremdvergleichspreises beim hypothetischen Fremdvergleich



Quelle *Beumer / Duscha (2012)*, S. 1150

Literatur

50

1. Verkehrswert

- Hager: „Unternehmensbewertung im Steuerrecht - Teil 1: Verkehrswert“, RWZ 2014/47
- Hager: „Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?“, RWZ 2013/91
- Schwarzinger P.: „Der positive Verkehrswert in der Umgründung“, Linde, 1996;

51

2. Gemeiner Wert

- **Gesetz:**
 - §§ 10 u. 13 BewG 1955
 - §§ 9 u. 11 (d)BewG
- **Richtlinie:**
 - Rz. 2590 ff EStR 2000;
 - Punkt 5.2 VStR 1989;
 - Richtlinie zur Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen (Wiener Verfahren 1996), AÖF 1989/257
- **Bücher:**
 - Doralt: „Kommentar zum EStG“, Lexis-Nexis; § 6, Rz. 332ff;
 - Schürer-Waldheim: „Wertbegriffe im österreichischen Abgabenrecht“, Manz 1978, S. 24ff;
 - Twaroch u.a.: „Kommentar zum Bewertungsgesetz“, 2008, Lexisnexis;
 - Gürsching / Rid / Christoffel: Bewertungsrecht , Verlag O. Schmidt
 - Fleischer / Hüttemann (Hrsg): Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2015 O Schmidt, S. 898f

3. Teilwert

- AFRAC: „Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)“, Stand: 2015/12;
- Doralt: § 6 EStG 1988, in Doralt, EStG, Fakultas 2007;
- IDW: „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10)“, (Stand: 29.11.2012);
- Kauba: „Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“, Linde 2004;
- Schürer-Waldheim: „Wertbegriffe im österreichischen Abgabenrecht“, Manz 1978;
- Twaroch ua: „Kommentar zum Bewertungsgesetz“, online-ausgabe 2008, Lexis-nexis;
- VwGH 26.5.1971, 150/71, 2.2.1972, 1991/71: Funktionaler Wert bei Schilift
- Zöchling: „Die Ermittlung des Teilwertes von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“ in GS Quantschnigg“, LexisNexis 2010;

4. Fremdvergleichswert

- Bachl: „Betriebswirtschaftliche Bewertungsfragen und verdeckte Gewinnausschüttung“ in Leitner: „Handbuch der verdeckten Gewinnausschüttung“, Linde 2009;
- Csoklich / Macho: „Produktionsverlagerung und Ertragsteuerrecht“, ÖStZ 2009/909;
- Beumer / Duscha: „Steuerliche Bewertungsmaßstäbe“ in Peemöller (Hrsg.): „Praxishandbuch der Unternehmensbewertung“; NWB Verlag 2012;
- Pröll / Schwaiger: „Der ‚Geschäftsführerwert‘ bei grenzüberschreitenden Transaktionen aus österreichischer Sicht“, SWI 2009, 536;

Kontakt

Mag. Ing. Peter Hager

Bundesweiter Fachbereich
Einkommen- und
Körperschaftsteuer

Rechte Kramszeile 58
3500 Krams

+43 151433 570117
+43 664 8542604

Peter.Hager@bmf.gv.at

Weitere Informationen:

www.bewertungshilfe.at

Peter.Hager@bewertungshilfe.at

